

S a t z u n g
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
"Ortsdurchfahrt Oberjettingen"
vom 14. September 2010

Aufgrund des § 142 Absatz 1 und 3 Baugesetzbuches (BauGB) und von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Jettingen in seiner Sitzung am 14.09.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Ortsdurchfahrt Oberjettingen"

- (1) Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt 24,1 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung "Ortsdurchfahrt Oberjettingen".
- (2) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der in dem beiliegenden Abgrenzungsplan vom 14. September 2010 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und ihr als Anlage 1 beigefügt.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden, klassischen Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB finden Anwendung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Jettingen, den 14. September 2010

gez. Hans Michael Burkhardt
Bürgermeister

Hinweise zur Heilung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung, Behebung von Fehlern bei der Aufstellung dieser Satzung:

Eine etwaige Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften sowie der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO bei der Aufstellung dieser Satzung wird nach § 215 BauGB und § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Jettingen, Hauptamt, Rathaus, Albstraße 2, 71131 Jettingen, geltend gemacht worden ist.

Etwaige Mängel der Abwägung werden nach § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von sieben (7) Jahren seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Wer die angegebenen Fristen ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.



**Gemeinde
Jettingen**

**Sanierungsgebiet
"Ortsdurchfahrt
Oberjettingen"**



Gebietsabgrenzung



Wüstenrot Haus- und Städtebau GmbH



14.09.2010

*Anlage U zur GR -
Vorlage K59/2010*